

**II-560 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 306/J

A n f r a g e

1983 -11- 16

der Abgeordneten Rudolf Staudinger

und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz

betreffend Vollziehbarkeit des Fleischuntersuchungsgesetzes

Gemäß § 46 (1) Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl 522/1982 (FleischUG), verfällt Fleisch, welches als minderwertig, minderwertig nach Brauchbarmachung oder untauglich erklärt ist, zu Gunsten der Gemeinde. Gemäß § 46 (2) FleischUG hat die Gemeinde minderwertiges oder untaugliches Fleisch (Abs 1) nach Möglichkeit zu verwerten und einen etwaigen Erlös nach Abzug der Verwertungskosten dem früheren Eigentümer des Fleisches auszufolgen. Diese Verwertungspflicht der Gemeinde umfaßt nur minderwertiges Fleisch oder nach Brauchbarmachung minderwertiges Fleisch, während nach Abs 3 der genannten Gesetzesstelle untaugliches Fleisch unschädlich zu beseitigen ist. Die Verwertung des minderwertigen Fleisches hat die Gemeinde nach Abs 4 des § 46 FleischUG im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Da es sich bei dieser Verwertung um Gemeindeaufgaben des eigenen Wirkungsbereiches handelt (§ 46, Abs. 4), bedeutet dies, daß jeweils der Gemeinderat über die Verwertung zu beraten und zu beschließen hätte. Im Normalfall würde aber die Befassung des Gemeinderates bedeuten, daß die Verwertung von minderwertigem Fleisch mehrere Tage lang hinausgezögert würde und daß dadurch beträchtliche Kosten entstehen, wenn nicht das minderwertige Fleisch vor Entscheid des Gemeinderates überhaupt untauglich wird. Im Bereich von Oberösterreich läßt sich der gegenständliche Gesetzesteil dennoch vollziehen, wenn man unterstellt, daß das minderwertige Fleisch gemäß § 46 (1) in das Gemeindeeigentum übergeht und der Bürgermeister über die Verwertung entscheiden kann, da ihm gemäß Öö. Gemeindeordnung im eigenen Wirkungsbereich u.a. die Verwaltung des Gemeindeeigentumes obliegt. Ob es sich hier um eine vertretbare Interpretation handelt, ist ebenso unklar, wie die Frage, ob die Gemeindeordnungen anderer Bundesländer eine ähnliche entsprechende und entsprechend

- 2 -

interpretierbare Norm enthalten.

Gemäß § 46 (3) FleischUG ist untaugliches Fleisch unschädlich zu beseitigen; es fehlt eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung darüber, welches Organ zur unschädlichen Beseitigung des untauglichen Fleisches gemäß § 46 (3) FleischUG zuständig ist.

Die Unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

A n f r a g e :

- 1.) Halten Sie die Auffassung für richtig, daß Fleisch, welches zu Gunsten der Gemeinde verfallen ist, in das Gemeindeeigentum übergeht und daß demzufolge in allen Bundesländern, in denen - wie beispielsweise in Oberösterreich - dem Bürgermeister die Verwaltung des Gemeindeeigentumes zukommt, über die Verwertung minderwertigen Fleisches nicht der Gemeinderat, sondern der Bürgermeister entscheidet.
- 2.) Wenn ja: Ist die sinnvolle und zweckentsprechende Vollziehung des § 46 FleischUG in allen Bundesländern kraftentsprechender Bestimmungen in den jeweiligen Gemeindeordnungen gewährleistet?
- 3.) Wenn nein: Wird Ihrerseits eine Novellierung des Gesetzes ins Auge gefaßt und - gegebenenfalls - warum nicht?
- 4.) Welches Organ ist zuständig für die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches (§ 46, Abs. 3).